mehr zu Recht bestehenden Baulinienplan ein sehr weitgehendes Entgegenkommen dar.

4. Der vom Rekurrenten anbegehrte Augenschein braucht angesichts dieser durchaus liquiden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht vorgenommen zu werden.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird hierauf vom Regierungsrate

beschlossen:

Auf den Rekurs werde nicht eingetreten.

Taxe Fr.30.-.

Protokollauszug an das Bezirksamt St.Gallen zuhanden des Stadtrates St.Gallen (Beilagen), sowie an das Advokaturbureau Dr. Fässler & Dr.Fuchs, St.Gallen (Beilagen).

Protokollauszug samt Akten an das Baudepartement.

№ 210

Gemeinderat Tablat; Überbauungsplan; Genehmigung.

Das Baudepartement legt einen Überbauungsplan des Gemeinderates Tablat für das Gebiet zwischen Linden-, Helvetia-, Lindentalstraße und Kirchgasse zur Genehmigung vor, mit dem Bemerken, daß die gegen diesen Plan gerichteten Einsprachen bereits mit Regierungsratsbeschluß vom 2. Februar 1915 (№232) erledigt worden seien.

Hierauf wird auf Antrag des referierenden Departementes

beschlossen:

Der Überbauungsplan sei im Sinne der Erwägungen des Beschlusses vom 2. Februar 1915 (№232) genehmigt.

Protokollauszug an das Bezirksamt Tablat zuhanden des Gemeinderates Tablat (Beilage: 2 Pläne).

Protokollauszug samt 1 Plan und Akten an das Baudepartement.

№ 211

Strandboden in Wallenstadt; Anerkennung des Marchverbals durch den Bund.

Auf Bericht und Antrag des Baudepartementes nimmt der Regierungsrat Vormerkung am Protokoll von einem Schreiben des schweizerischen Finanzdepartements, wonach dasselbe unter Bezugnahme auf den Regierungsratsbeschluß vom 17. Dezember 1915 (№2669) erklärt, das Marchverbal vom 3. März 1914 über die Abgrenzung des eidgenössischen Waffenplatzes Wallenstadt von dem staatlichen Strandboden, das vom Bund, weil zufälligerweise ohne dessen Mit-